

z. B. ein Orgelbauer einem musikverständigen Geistlichen, wahrscheinlich als Mittelchen zur künftigen Empfehlung, einen Orgelschlüssel behündigt, sodas der geistliche Gönner jederzeit, ohne Vorwissen des fungirenden Organisten, auf der Orgel spielen kann, was diesen natürlich veranlassen mußte, alle etwaigen Verantwortlichkeiten dieserhalb abzulehnen. — Suum cuique, das ist das Richtige!

Die Forderung, daß jeder Organist es verstehen müsse, im Nothfalle kleinen Uebelständen selbst abzuhefen, ist gewiß eine berechnete, sowie auch, daß er sein „göttliches Instrument“ so zu pflegen und zu behandeln verstehe, daß es nicht leicht Schaden leidet. Dazu muß jedoch schon auf den Seminaren Anleitung gegeben werden.

Meines Wissens giebt es in einigen deutschen Ländern verpflichtete Orgelrevisoren, denen es obliegt, sämtliche Kirchenorgeln eines größeren Bezirks auf Verlangen und in bestimmten Zeiträumen zu untersuchen, über den mangelhaften Befund Bericht zu erstatten und Abhilfe zu beantragen. Diese Einrichtung erscheint in der That als sehr zweckmäßig, sodas sie gewiß auch in Sachsen jeder Organist eingeführt sehen möchte. Wissen wir doch, in welch' defektem Zustande sich manche Orgel befindet und nicht minder, wie schwer es hält, namentlich auf den Dörfern, ehe man zu einer mehr oder weniger kostspieligen Reparatur sich entschließt. Und wie lange dauert es oft, ehe ein Orgelbauer — und ihre Anzahl ist klein — zu erlangen ist! — Wir brauchen zu diesem Revisionsgeschäft — seien es Organisten, Orgelbauer oder andere Männer — nur sachverständige, reelle und gewissenhafte Persönlichkeiten und daran ist doch wohl kein Mangel. Eine solche gesetzlich geordnete Maßregel würden auch alle Geistlichen, alle fleißigen Kirchenbesucher mit dankbarer Gemüthung begrüßen. — Die Kirchengemeinden müssen nach und nach immer mehr zu der Erkenntniß gelangen, daß die Nichtbeachtung kleiner Orgelkrankheiten sich mit der Zeit dadurch rächt, daß bei längerer Duldung und Verschlimmerung derselben die Kurkosten weit größer werden.

Wohl könnte ich „über Orgelangelegenheiten“ noch Bogen füllen und hunderte von interessanten Kleinigkeiten zum Besten geben; allein es möge genug sein und das hier Niedergeschriebene möge, dies ist mein Wunsch, wohlwollend aufgenommen werden. Das wohlmeinende Wort soll ja einer guten Sache dienen!

G. F. Köhler.

Vaterländische Chronik.

Annaberg. Am 5/12. stand vor dem hiesigen Schöffengericht das am 17/5. 1861 geborene Schulmädchen Auguste Therese Mann aus Hilmersdorf unter der Anklage der vorsätzlichen Brandstiftung an einem zur Wohnung von Menschen dienenden Gebäude, der falschen Anschuldigung und des Diebstahls. Bei ihren umfassenden Geständnissen hatte die Beweisaufnahme hauptsächlich den Zweck, die Glaubhaftigkeit ihrer Geständnisse zu prüfen und die Frage zu lösen, ob sie bei Begehung der ihr beigemessenen strafbaren Handlungen die zur Erkenntniß ihrer Strafbarkeit erforderliche Einsicht besessen habe. Was das Thatsächliche anlangt, so hat sie zuvörderst aus Rache dafür, daß sie von den Söhnen eines gewissen Ublig in Hilmersdorf vielfach geschimpft und geneckt worden war, in der 7. Morgenstunde des 29/9. das Wohnhaus U's. in der Weise vorsätzlich in Brand gesteckt, daß sie sich auf den offenen Oberboden des Hauses geschlichen und dort mittelst Streichhölzchens eine Quantität Stroh angezündet, dieses aber brennend auf einen dicht unter dem Schindeldach liegenden Haufen Hobelspähne gelegt hat. Die Hobelspähne haben sofort in lichter Flamme gebrannt und das Feuer den auf dem Oberboden lagernden Vorräthen an Bretern, Reißholz, Stroh

und Heu mitgetheilt. Das Feuer hat dann so gewaltig und schnell um sich gegriffen, daß die zahlreichen Bewohner des Hauses, von welchen ein Theil noch schlafend in den Betten gelegen, nur mit Mühe das nackte Leben haben retten können. Ein 10jähr. Knabe, welcher die Angellagte unmittelbar vor Ausbruch des Schadenfeuers vom Oberboden jenes Hauses hatte kommen sehen, wurde ihr Verräther. Gelegentlich der Erörterungen über diesen Brand kam zu Tage, daß die Angellagte außer mehrfachen kleinen Diebereien zum Schaden ihrer Mutter einen Diebstahl zum Schaden einer Schulkameradin begangen hatte. Zur Zeit der Heidelbeerernte hatte sie Jener im Walde eine blecherne Flasche mit Heidelbeeren mit einem darüber gebundenen Tuche in der Absicht gestohlen, die Heidelbeeren als von ihr selbst gelesen an ihre Mutter abzuliefern. Wegen der Brandstiftung und des Diebstahls war bereits ihre unmittelbare Vorführung zur Hauptverhandlung beschlossen, als sie gelegentlich einer Gefängnisrevision unaufgefordert dem Staatsanwalte anzeigte, das Feuer sei nicht von ihr, sondern von einem anderen Schulmädchen namens Schneider in Hilmersdorf angelegt worden. Der Staatsanwalt begab sich sofort nach Hilmersdorf und stellte dort umfassende Erörterungen über das neuerliche Anbringen der Angellagten an, gewann aber sehr bald die Ueberzeugung, daß letzteres, so glaubwürdig auch die Angellagte ihre Darstellung zu machen gewußt hatte, durch und durch erlogen war. Das gestand denn nachher auch die Angellagte zu. Als Motiv gab sie den Wunsch an, ein anderes Mädchen zur Gesellschaft in ihre Gefängniszelle zu bekommen und die Hoffnung, daß die Schneider auf ihre Anzeige hin würde verhaftet und mit ihr in eine und dieselbe Zelle gebracht werden. Die Geständnisse der Angellagten wurden durch die sonstigen Beweiserhebungen vollinhaltlich bestätigt. Auch ließ sich nach der eigenen Haltung der Angellagten, den Aussagen ihrer Lehrer und sonstiger mit ihr bekannter Personen, sowie nach dem Gutachten des zur Hauptverhandlung zugezogenen Gerichtsarztes nicht daran zweifeln, daß die Angellagte bei Begehung der obigen Straftaten nicht nur geistig gesund war, sondern auch die zur Erkenntniß der Strafbarkeit ihrer Handlungsweise erforderliche Einsicht besaß. Das Urtheil des Schöffengerichts lautete auf 1 J. 7 M. Gefängniß nach §§ 306², 242, 164, 74, 57 des Reichsstrafgesetzbuches. — **Reifen.** *) Auf geschehenen Antrag hat der Schulausschuß beschlossen und Stadtrath und Bezirksschulinspektion genehmigt, daß die Lehrergehalte in folgender, auf den Dienstj. beruhenden Stufenfolge geordnet und von diesem J. an ausgezahlt werden:

	Gesetzliches Minimum.	Zulage.	Wohnungs- geld.	Summe.
	Mark	Mark	Mark	Mark
1. Vom Ständigwerden bis zum vollend. 25. Lebensj.	900	90 (10%)	180	1170
2. „ 26. b. voll. 30. „	900	180 (20%)	180	1260
3. „ 31. „ „ 35. „	1110	330 (30%)	225	1665
4. „ 36. „ „ 40. „	1260	390 (30%)	225	1875
5. „ 41. „ „ 45. „	1410	420 (30%)	225	2055
6. „ 46. „ „ 50. „	1560	465 (30%)	225	2250
7. „ 51. „ Ende der Dienstzeit	1710	510 (30%)	225	2445

Es verdient gewiß dies Prinzip alle Anerkennung, welches die Zulagen nach Prozentsätzen des gesetzlichen Minimalgehaltes bemisst, dabei aber den thatsächlichen Verhältnissen völlig Rechnung trägt, indem diese Prozentsätze nach vollendetem 25. Lebensj.

*) Aus dem Begleitschreiben: Es ist erfreulich, wenn wir einmal im Stande sind, zu berichten, wie die Vertreter einer Stadt mit richtigem Gefühl für das, was sie den Lehrern danken, etwas Ordentliches, wenigstens für einige Zeit Ausreichendes thun. Ohne daß ein Lehrer künftig persönlich zu bitten braucht, ohne daß er in die Lage kommt, eine Zulage halb und halb als *beneficium* betrachten zu müssen, gewährt unsere neue Gehaltsstala feste Sätze, die mit gewissen Dienstj. erreicht und ohne besonderen Beschluß ausgezahlt werden. Dies Beispiel, glaube ich, dürfte verdienen, weiteren Kreisen bekannt gegeben zu werden.